

Partnerschaftsverein Erzhausen e.V. (VR 82736)

E-Mail: info@pv-erzhausen.de Web: www.pv-erzhausen.de

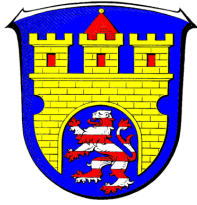
S a t z u n g - Partnerschaftsverein Erzhausen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Erzhausen e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Erzhausen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Darmstadt unter VR 82736 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Partnerschaft zwischen ausländischen Gemeinden und der Gemeinde Erzhausen auf der Grundlage zu schließender Partnerschaftsverträge, um die Freundschaft zu den Menschen dieser Gemeinden auszuweiten, sowie durch Einzelveranstaltungen verschiedener Art die Verbindungen sinnvoll und nützlich zu gestalten, mit dem Ziel, die Freundschaft zwischen den Nationen zu entwickeln und zu festigen.
2. Aufgabe des Vereins ist daher insbesondere
 - a. die Förderung der Völkerverständigung und internationaler Freundschaften;
 - b. die Förderung der Zusammenarbeit auf allen Gebieten des kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens;
 - c. die Pflege der Kontakte mit den Partnergemeinden und ihren Bürgern;
 - d. die Vermittlung von Jugend- und Schüleraustauschen;
 - e. die Vermittlung und Förderung von Freundschaftsbesuchen und der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten;
 - f. die Betreuung von Besuchern aus den Partnergemeinden;
 - g. die Information und Beratung von an den Partnerschaften interessierten Bürgern von Erzhausen;
 - h. die Werbung für den Partnerschaftsgedanken und Information über die praktischen Auswirkungen der Partnerschaft;
 - i. die Förderung von informellen Maßnahmen zur Einführung in die Kultur und Sprache;
 - j. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Partnerschaften;
 - k. die finanzielle Unterstützung von partnerschaftsfördernden Unternehmungen und Veranstaltungen;
 - l. die Planung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und/oder vergleichbarer, zukünftiger Gesetzesbestimmungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Einzelausgaben über € 2.500 bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.
6. Die vom Gesetzgeber erlaubte Ehrenamtszuschale kann bezahlt werden. Die Zuschale ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins und kann jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Partnerschaftsverein Erzhausen e.V. (VR 82736)

E-Mail: info@pv-erzhausen.de Web: www.pv-erzhausen.de

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Beitrittserklärung zu beantragen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es schwerwiegend gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat,
 - b. wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d. h. Beiträge 6 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Kenntnis vom Ausschluss beim Vorstand einzulegen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

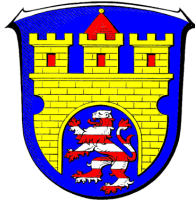
§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein
3. Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich verwaltet. Notwendige Auslagen werden in angemessenem Rahmen erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. Satzungsänderungen
- b. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- c. die Entlastung des Vorstands
- d. die Bestellung der Kassenprüfer
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. das vom Vorstand vorbereitete Jahresrahmenprogramm einschließlich der Verwendung der dafür erforderlichen Mittel, insbesondere der Reisekosten für die Vorstandsmitglieder
- g. die Auflösung des Vereins.

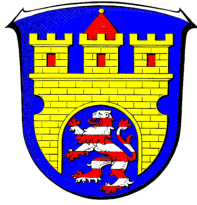


§ 7 Mitgliederversammlung und die Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - a. sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr,
 - b. unverzüglich, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand diese begründet verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erzhausen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstands auf Beschluss des Vorstands aufgestellt. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 b sind dabei Vorschläge aufzunehmen, die mit dem Einberufungsverlangen vorliegen müssen.
4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden. Dies gilt nicht für Anträge auf Auflösung des Vereins und auf Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten eine Ausfertigung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/in
(a – d der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB)
 - e. f. g. den drei (3) Beisitzern
 - h. dem/der Bürgermeister/in
(e - h der erweiterte Vorstand)
2. Die Geschäfte werden von einem geschäftsführenden Vorstand geführt. Zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der/Die Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen, sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und erledigt den anfallenden Schriftverkehr. Er/Sie leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall und entlastet ihn/sie in seinen/ihren Aufgaben.
5. Der/Die Kassenwart/in führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins und hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
6. Der/Die Schriftführer/in führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung das Protokoll.
7. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen. Die Kassenprüfer /innen können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
8. Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. 1. f (Beisitzer) übernimmt innerhalb des Vorstandes ein festes Aufgabengebiet.
9. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
10. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt 2 Jahre.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so benennt der Vorstand ein Mitglied, welches die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Die Mitgliederversammlung wählt eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit des Gesamtvorstandes.



Partnerschaftsverein Erzhausen e.V. (VR 82736)

E-Mail: info@pv-erzhausen.de Web: www.pv-erzhausen.de

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere

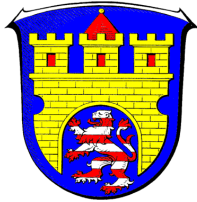
1. sich gegenüber Dritten tatkräftig für die Pflege und Ausfüllung der Partnerschaft zwischen den Partnerstädten und der Gemeinde Erzhausen einzusetzen.
2. die Vorbereitung des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jahresrahmenprogramms, einschließlich der entsprechenden Finanzierung zu übernehmen.
3. über die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, Unternehmungen und Veranstaltungen auf der Grundlage des Jahresrahmenprogramms zu beraten und zu beschließen, einschließlich der Verwendung der hierfür vorgesehenen Mittel.
4. die Mitgliederversammlung mit Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresrechnung vorzubereiten.
5. die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen,
6. die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Verfügung über die hierfür erforderlichen Mittel auszuführen,
7. Sonstige, ihm in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben zu erfüllen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes, Protokollführung

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder eine Sitzungsleitung.
2. Die Einladungen bedürfen der Schriftform.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Genehmigung in der folgenden Vorstandssitzung bedarf.
4. Die Vorstandssitzungen sind binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Kommt der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so können die sitzungsverlangenden Vorstandsmitglieder sie einberufen.
5. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederoffen. Auf Antrag von wenigstens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern können bestimmte Angelegenheiten nichtöffentlich behandelt werden. Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die für die Eintragung im Vereinsregister erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder, die im BGB bestimmt ist, anwesend ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. die Auflösung des Vereins.
5. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, ist nur wirksam, wenn er in zwei verschiedenen Mitgliederversammlungen, von denen die Zweite frühestens einen Monat nach der ersten stattfindet, gefasst wird.
6. Abstimmung und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag sind diese geheim durchzuführen.
7. Wahlen finden nicht unter der Leitung eines Wahlkandidaten statt.
8. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und die Schriftführer/innen sind in Einzelwahlen zu bestimmen. Die weiteren Beisitzer/innen können durch Sammelwahl bestimmt werden.
9. Der/Die Bürgermeister/in und unterliegt nicht der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der/Die Bürgermeister/in kann sich durch seinen/seine bestellte/n Vertreter/in vertreten lassen.



Partnerschaftsverein Erzhausen e.V. (VR 82736)

E-Mail: info@pv-erzhausen.de **Web:** www.pv-erzhausen.de

10. Erreicht bei Einzelwahl kein/e Kandidat/in eine Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 12 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und kann für die in §3, Abs. 1. genannten Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Mitglied des Vereins, so können für das zweite und alle weiteren Mitglieder einer Familie ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Zu einer Familie gehören Eheleute und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die ermäßigten Beiträge können auch für Mitglieder einer Lebensgemeinschaft gewährt werden.
2. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erfolgt mit dem Eintritt in den Verein.
3. Ausgenommen von der Beitragspflicht ist der Bürgermeister der Gemeinde Erzhausen.

§ 13 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Erzhausen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken zu verwenden hat.